

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

„AIB COSA Equity Fund“

(ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
„Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Basler Kantonalbank, Basel, als Depotbank, beabsichtigt den Fondsvertrag des Anlagefonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern.

1. Änderungen des Fondsvertrages

Anpassung des Anlageziels (§ 8 Ziff. 2)

In Ergänzung und im Sinne einer Flexibilisierung der bisherigen Anlagepolitik soll durch die vorgesehene Anpassung erreicht werden, dass die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter bei einer negativen Markteinschätzung die Aktienanlagen bzw. das Aktienengagement des Fonds auch für eine längere Zeitperiode unter die in § 8 Ziff. 2 Bst. a) aa) definierte Limite von 80% senken kann. Zu diesem Zweck erfährt § 8 Ziff. 2 verschiedene Anpassungen, die nachstehend kursiv und unterstrichen dargestellt sind:

2. Anlageziel

Dieser Fonds strebt einen langfristigen Wertzuwachs mittels eines diversifizierten Engagements in indirekten und direkten Anlagen im globalen Aktienmarkt an, wobei die Aktienquote abhängig von der jeweiligen Markteinschätzung flexibel gesteuert wird.

Anlagepolitik

Es kommt eine sogenannte "Core Satellite-Strategie" zur Anwendung, bei welcher das Portfolio aufgeteilt wird zwischen einem Kernteil ("Core") und einem Satelliten-Teil ("Satelliten").

Die Kernanlagen sollen eine Grundrendite mit ausreichender Sicherheit bieten und erfolgen über breit diversifizierte kollektive Anlageinstrumente. In der Regel handelt es sich dabei um passiv verwaltete kollektive Anlageinstrumente. Sofern sinnvoll, können aber auch aktiv verwaltete Kernanlagen eingesetzt werden.

Die Satellitenanlagen hingegen sollen bei einem höheren Risiko und Renditepotenzial eine überdurchschnittliche Rendite liefern. Als Satellitenanlagen kommen hauptsächlich Anlagen zum Einsatz, welche ausgewählte Themenbereiche abdecken und/oder aufgrund geringer Korrelationen mit den Kernanlagen diversifizierend wirken. Für die Anreicherung bzw. Diversifizierung des Kernportfolios eignen sich zum Beispiel Satelliteninvestments wie Geographische Regionen, Anlagen in kleinere und mittlere Unternehmen (Small & Mid Caps), Anlagen mit unterschiedlichen Managementstile/-strategien oder Anlagen in ausgewählten Sektoren und Branchengruppen, die von wesentlichen Trends profitieren (oft als „Megatrends“ bezeichnet). Die Satellitenanlagen bestehen deshalb überwiegend aus mehreren Einzeltiteln und/oder aktiv verwalteten Anlageprodukten (Zielfonds oder strukturierte Produkte).

Bei der Auswahl der Kernanlagen verfolgt der Fonds einen regionalen Top-Down-Ansatz, wobei eine vorgegebene strategische Gewichtung mit einer relativen Übergewichtung des Schweizer Aktienmarktes ("Swiss Bias") zur Anwendung kommt. Die Kernanlagen, wie auch die indirekten Satellitenanlagen, werden nach dem "Best-in-class"-Ansatz ausgewählt.

Die Direktanlagen bei den Satellitenanlagen beruhen auf einem Bottom-up-Ansatz unter Berücksichtigung der Bewertung und technischer Indikatoren.

Aktiv verwaltete Anlageprodukte (z.B. Fonds), werden nur dann eingesetzt, wenn diese nach Ansicht des Vermögensverwalters in der Lage sind, besser abzuschneiden als vergleichbare passive Anlageprodukte (z.B. ETFs).

Der Fonds kann als Dachfonds, d.h. Fund of Funds, qualifizieren.

In der Vermögensverwaltung des Fonds werden gegenwärtig ökologische/soziale Kriterien nicht explizit berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen nicht explizit angestrebt.

a) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. b) und c) unten, in die nachstehend genannten Anlagen:

aa) mindestens 80% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;

- ab) bis höchstens 20% in direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen, in- und ausländischen Schuldern.
- b) Zusätzlich zu Bst. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - ba) Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) höchstens 15%;
 - bb) Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Fonds als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen;
 - bc) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden;
 - bd) insgesamt höchstens 20% in Ziel-Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen);
 - be) Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. de), und df), welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, sind lediglich im beschränkten Umfang von maximal 15% des Fondsvermögens erlaubt.
- c) Wesentliches Managementkriterium ist die flexible Steuerung der Aktienquote. Die Fondsleitung behält sich deshalb das Recht vor, bei einer negativen Markteinschätzung oder in einem für Aktienanlagen schwierigen Umfeld (ungünstige Marktphasen oder Marktzyklen) von der grundsätzlichen Anlagestrategie (Aktienengagement von mindestens 80% des Fondsvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel) unter Umständen auch für eine längere Zeitperiode abzuweichen (Aktienengagement < 80% des Fondsvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel).

2. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Anlagefonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt. Damit unterliegen die oben aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zürich und Basel, 30. Oktober 2023

Die Fondsleitung:
LLB Swiss Investment AG
Zürich

Die Depotbank:
Basler Kantonalbank
Basel